

# **Neufassung der Satzung**

der

## **Johann Joachim Becher-Stiftung**

### **Präambel**

Die „Johann Joachim Becher-Gesellschaft zu Speyer e.V.“ – im Folgenden „J.J.B.-Gesellschaft“ genannt – hat unbeschadet ihres satzungsgemäßen Fortbestehens die „Johann Joachim Becher-Stiftung“ gegründet – im Folgenden „Stiftung“ genannt – und dafür die nachstehende Satzung beschlossen, um dem Satzungszweck der J.J.B.-Gesellschaft auch durch die Erzielung laufender Vermögenserträge zu dienen und damit eine von Mitgliederbewegungen möglichst unabhängige Kontinuität der Aufgabenerfüllung zu sichern.

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

Die Stiftung führt den Namen „Johann Joachim Becher-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Speyer.

### **§ 2 Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Austausches von Wissenschaft und Politik, vor allem durch die Vermittlung von Rat und Wissen zwischen Vertretern der Forschung, Wirtschaft, Politik und Verwaltung. Diese Aufgabe wird im Besonderen wahrgenommen durch die Förderung von Arbeiten (beispielsweise auch durch die Auslobung und Vergabe eines J.J.B. - Preises) und Veranstaltungen, die dem Stiftungszweck dienen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch dadurch erfüllen, dass sie ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinn der Satzung überlässt.

#### **§ 4 Vermögen der Stiftung**

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt 100.000.- DM; es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung zu gewährleisten ist.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifterin oder Dritter und durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden.
- (3) Zuwendungen können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Aus unverbrauchten Erträgen können angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks für größere Maßnahmen über mehrere Jahre gebildet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

#### **§ 6 Organe**

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung der J.J.B.-Gesellschaft für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zu einer Neuwahl fort. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung der J.J.B.-Gesellschaft aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - (b) Entscheidung über die Vergabe von Stiftungsmitteln
  - (c) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung
  - (d) Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an die J.J.B.-Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres
  - (e) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstands an die Aufsichtsbehörde.
- (2) Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand ehrenamtliche Hilfskräfte anstellen. Mitglieder des Vorstands können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (4) Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 5.000 Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Beirats.

### **§ 9 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands lädt den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

### **§ 10 Beirat**

- (1) Die Stiftung hat einen Beirat, der aus sechs Mitgliedern besteht, die von der J.J.B.-Gesellschaft durch ihre Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden.

- (2) Der Beirat nimmt folgende Aufgaben wahr:
- (a) Beratung des Vorstands hinsichtlich der konkreten Wahrnehmung der Stiftungszwecke
  - (b) Mitwirkung bei Rechtsgeschäften nach § 8 Abs. (4) sowie beim Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln
  - (c) Beratung des Vorstands bei Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung.
- (3) Die Regelungen in §§ 7 und 9 gelten im Übrigen sinngemäß.

### **§ 11 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Satzungsänderungen**

- (1) Eine Aufhebung der Stiftung oder die Änderung des Stiftungszwecks sind nur zulässig bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse und nur mit Zustimmung des Finanzamts.
- (2) Im Fall einer Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die J.J.B.-Gesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt öffentlich-rechtlicher Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Speyer, den 14. Januar 2009

.....  
(Univ.-Prof. Dr. Heinrich Reinermann  
Vorsitzender der J. J. Becher-Stiftung)

.....  
(Oberbürgermeister a.D. Dr. Christian Roßkopf  
Stv. Vorsitzender der J. J. Becher-Stiftung)